

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

Folgende Bedingungen sind Vertragsbestandteil, solange etwas anderes nicht schriftlich von uns bestätigt wird.

Alle Mitteilungen an unsere Firma, die rechtlich erheblich sein sollen, müssen schriftlich an uns gerichtet sein.

Gegenseitige Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, wir widersprechen Ihnen schon jetzt, falls wir sie nicht ausdrücklich anerkennen.

Nur schriftliche Abmachungen haben Gültigkeit. Mündliche Absprachen werden nicht anerkannt. Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Reklamationen von öffentl. Mängeln haben nur Gültigkeit bei schriftl. Anzeige 12 Tage nach Auftragsabwicklung oder Teilauftragsabwicklung. Sollten speziell bei Altbauten, Änderungen und zusätzliche Befestigungen erforderlich sein, die beim Aufmaß noch nicht abzusehen sind, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Es kommen die am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Preise in Anrechnung, falls diese später als 4 Monate nach Vertragsabschluß geliefert oder erbracht werden sollen.

Teillieferungen sind zulässig.

Bei Teillieferungen (-leistungen) sind Abschlagszahlungen nach den vereinbarten Einzelpreisen zu leisten.

Sollte bei Pauschalpreisen die Montage mit zum Auftragsumfang gehören, diese aber aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, zu einem vereinbarten Termin nicht möglich sein, ist dennoch die Ware zur Zahlung fällig, wobei für die nicht erfolgte Montage ein Anteil von 10% der jeweiligen Abschlagssumme abgezogen werden kann.

Rechnungen und Abschläge sind sofort zur Zahlung fällig.

Sollte vor Fertigungsbeginn ein Auftrag ohne unser Verschulden vom Kunden gekündigt werden, sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 20% des Auftragswertes zuzügl. Der gesetzlichen MwSt. zu verlangen, es sei denn, der Kunde erbringt den Nachweis, daß ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Die Bestimmungen des BGB bzw. der VOB im Falle der Kündigung des Werksvertrages bleiben darüber hinaus unberührt.

Es sind die auf dem Angebot vermerkten Zahlungsbedingungen gültig, es sei denn, es wurden mit beiderseitigem Einverständnis andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart.

Bei nicht fristgerechter Zahlung sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, oder weitere Lieferungen gegen Vorkasse auszuführen.

Sollten sich nicht überwindbare Schwierigkeiten ergeben, sind wir berechtigt, jederzeit vom Auftrag zurück zu treten. Evt. geleistete Zahlungen werden gegen den Arbeitsaufwand verrechnet und zurückgezahlt.

3. Lieferzeit

Sollten mit uns vereinbarte Liefertermine durch unvorhergesehene Ereignisse, die von uns nicht grob fahrlässig verschuldet wurden, nicht eingehalten werden, kann der Besteller keinen Schadenersatzanspruch für die ihm evt. entstandenen Kosten wie Telefongebühren, Porto, km-Kosten, Arbeit- und Mietausfall und dergl. geltend machen.

Zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist ist der Besteller erst dann berechtigt, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat.

Das o. g. gilt auch bei eventuellen Reklamationen.

Sollten Konstruktionsprobleme (Einhaltung der Bauvorschriften, Einbauschwierigkeiten usw.) auftreten, die nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden können, verlängert sich die unter Punkt 3, Abs. 2 genannte Nachfrist noch einmal um 4 Wochen.

Falls kein Liefertermin vereinbart ist, der nach dem Kalender bestimmt werden kann, ist die Leistung, bzw. Lieferung von Kunden so abzurufen, daß der Vertrag innerhalb eines Jahres nach Abschluß abgewickelt ist.

Geschieht dies trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen in Schadenersatz in entsprechender Anwendung, Punkt 2 dieser Bedingung, zu verlangen.

4. Versand

Falls zum vereinbarten Termin gefertigte Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden kann oder soll, sind wir berechtigt, Lagerkosten zu berechnen.

Diese betragen: pro Unterkonstruktion, Stufen- und Geländerpaket 2,50 €/pro Kalendertag

5. Montage

Kosten, die durch bauseitige Behinderung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß die Montagearbeiten ungehindert durchgeführt werden können. Insbesondere muß auch das Bauvorhaben entsprechend fortgeschritten sein. Wir setzen voraus, dass ausgeglichene Luft- und Materialfeuchte herrschen, da widrigenfalls die Korrosion der Metallteile bzw. das Reißen der Holzteile drohen. sind,

Für die Beschädigung von Leitungen haften wir nur, wenn wir über die Lage und das Vorhandensein im Vorfeld informiert worden sind.

Arbeiten wie Bohren und Stemmen an Marmor, Terrazzo, Stein, Holz usw. werden auf das Risiko des Bauherrn ausgeführt. Für dabei eintretende Beschädigungen, die sich nicht voraussehen lassen und die durch Arbeiten entstanden sind, die für unsere Montage erforderlich waren, sind wir nur dann schadenersatzpflichtig, wenn der Schaden durch uns grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Sollten an nicht markierten Stellen an Elektro- und Wasserleitungen usw. Schäden auftreten, lehnen wir ausdrücklich jeden Schadenersatz ab, es sei denn, daß uns grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

6. Stahlkonstruktion als Bautreppe / fehlende Umwehrungen

Bei der Montage der Unterkonstruktion werden Baustufen angebracht, so daß die Konstruktion sofort als Bautreppe zu benutzen ist. Die Wartung der Bautreppe ist Sache des Auftraggebers. Jegliche Anschlußarbeiten zu anderen Bauteilen, die infolge der Treppenmontage notwendig werden und über die konstruktive Wand- bzw. Deckenbefestigung hinausgehen, gehören nicht zu unserer Leistung und sind Sache des Auftraggebers. Das Anbringen von Absturzsicherungen anstelle noch fehlender Wände/Umwehrungen sowie von event. notwendigen Baugeländern an der Treppe obliegt allein dem Auftraggeber.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren behalten wir uns bis zur völligen Bezahlung der Werkslohnforderung vor. Für den Fall des Weiterverkaufs bzw. Weiterverarbeitung tritt der Besteller uns schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen Drittkäufer bis zur Höhe des Rechnungsbetrages sicherheitshalber ab und erteilt die Befugnis zur Einziehung.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.
Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Gesellschaft maßgebliche Amts- und Landgericht.

9. Gewährleistung

Mängelrügen sind unserer Firma innerhalb 12 Tagen nach Auftrags- bzw. Teilauftragsabwicklung schriftlich anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln gilt entsprechendes ab Erkennbarkeit des Mangels. Bei fristgerechter Mängelrüge steht dem Besteller ein Nachbesserungsanspruch zu oder nach unserer Wahl ein Anspruch auf kostenfreien Ersatz und zwar in gleicher Form wie zuerst bestellt. Hierfür steht uns eine Frist von mindestens 4 Wochen zur Verfügung. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Wir sind zur Beseitigung von Mängeln oder Ersatzlieferung nicht verpflichtet, solange der Besteller nicht eine angemessene, dem Wert der erbrachten Leistung entsprechende Abschlagszahlung an uns leistet.

Höhenausgleiche durch Kunststoffabstandsleisten in vertikaler Richtung an den Stufenunterkanten, die aus Gründen der Bauvorschrift evtl. erforderlich werden, berechtigen den Kunden zu keiner Beanstandung. Dies gilt auch dann, wenn diese Abstandsleisten in bereits vorhandene Treppen eingesetzt werden müssen.

Der Bauherr ist verpflichtet, unsere Artikel an der Baustelle nach Anlieferung bzw. Beendigung der Montage oder auch Teilmontage vor Verschmutzung, Beschädigung, Diebstahl u.a. zu schützen. Spätere diesbezügliche Schadensersatzansprüche werden nicht anerkannt. Alle Teile, besonders Holzteile, dürfen nur in trockenen Räumen gelagert und eingebaut werden.

Da Massivholz empfindlich gegenüber Feuchtigkeits- und Temperatureinflüssen ist, dürfen Heizkörper unter Holztreppen nur sparsam eingesetzt werden. Ebenso sollten Holzteile nicht naß abgewaschen werden.

Bei nach Auslieferung auftretenden Rißbildungen oder Verzug von Holzartikeln, die auf Witterungseinflüsse, Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen zurückzuführen können wir nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden. Evtl. erforderliche Nachtragsarbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

Farb- und Strukturabweichungen sind bei Verwendung von Naturmaterialien wie Holz oder Granit sind nicht zu vermeiden. Abweichungen der Farbe und Musterung/Maserung vom gezeigten Muster berechtigen deshalb nicht zur Reklamation. Ebenso kann bei einer Nachlieferung die Gleichheit von Farbton und Maserung nicht garantiert werden.

10. Maße und Gewichte

Alle im Angebot und bei der Bestellung festgelegten Maße, Gewichte, Stückzahlen und Abbildungen sind nur annähernd. Die entstehenden Maß-, Stückzahl- und Gewichtsabweichungen, welche aus statischen bzw. technischen Gründen erforderlich sind, müssen vom Kunden akzeptiert werden, auch wenn ihm evtl. Mehrkosten entstehen. Die Ausführung, bzw. Konstruktion von Treppen, Geländeranlagen usw. wird von uns übernommen und nach eigenen Erfahrungen ausgeführt. Geländerstützen werden auf Beton, bzw. Fertigfußboden montiert. Evt. Anpassarbeiten des Bodenbelags ist Sache des Auftraggebers.

Unsere Fertiggeländerelemente sind maßlich genormte Bauelemente, die in der Längsrichtung zusammengesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür übernommen werden, daß die Einteilungen und Längen der einzelnen Geländerfelder immer gleichmäßig aufgeteilt sind. Dieselben werden dem örtlichen Baumaß entsprechend zusammengestellt.

Zweckmäßige Konstruktionsänderungen und Verbesserungen behalten wir uns vor. Veränderungs- und Nachtragsarbeiten am Baukörper, die zur Montage unserer Artikel ohne Verschulden erforderlich sind, müssen vom Bauherrn getragen werden.

Die Treppenunterkonstruktion kann nur aufgrund der Auftraggeber-Angabe der genauen Fußboden-Belagshöhen gefertigt werden. Mängel und Mehrkosten die durch Differenzen zwischen diesen Belagshöhen-Angaben und den tatsächlichen Belagshöhen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Pro Auftrag ist ein Fertigungsplan im Preis enthalten. Vom Auftraggeber veranlasste Um- oder Neuplanungen werden diesem zusätzlich in Rechnung gestellt.

11. Hilfsmittel

Elektrischer Strom, Wasser oder sonstige Hilfsmittel sind vom Kunden kostenlos und termingerecht zu stellen oder die uns dadurch entstandenen Kosten sind von ihm zu übernehmen. Sollten unsere Arbeiten, Montagen bauseits behindert oder nicht ausgeführt werden können, sind Wartekosten und Fehlfahrten vom Kunden zu übernehmen.